

# EEG-Novelle und Weiterbetrieb von Ü20 PV-Anlagen weiter unklar. Was kann und was sollte man jetzt tun?

Stand: 08.12.2020

## Ausgangslage

Das bisherige EEG sieht keinen Weiterbetrieb der Ü20-Anlagen in Form einer Einspeisung ins Netz vor. Das neue EEG 2021 soll eine Anschlussregelung schaffen, tritt aber möglicherweise nicht mehr rechtzeitig zum 1.1.2021 in Kraft.

## solange das bisherige EEG gilt

Ein Recht auf ganz oder teilweise Einspeisung des erzeugten Stroms besteht nicht.

Allenfalls wäre eine Direktvermarktung denkbar, die sich aber nur bei größeren Anlagen lohnen dürfte. Die Umstellung auf Direktvermarktung müsste man mindestens einen ganzen Kalendermonat vorher dem Netzbetreiber mitteilen, d.h. wenn man bisher Einspeiser ist, könnten man auch gar nicht mehr fristgerecht zum 1.1.2021 auf Direktvermarktung umstellen.

Von daher befindet man sich ab 1.1.2021 in einem rechtlich ungeklärten Zustand.

Nachdem die Netzbetreiber kein Interesse an unnötigen Konflikten mit ihren Kunden (und dazu gehören auch Ü20-Betreiber) haben, werden sie vermutlich nicht verlangen, die Anlage am 1.1.2021 abzuschalten, sondern das Inkrafttreten des neuen EEG 2021 abwarten.

Man könnte also einfach abwarten, bis die neue Rechtslage feststeht.

## ab Inkrafttreten des neuen EEG 2021

Im Falle des unveränderten Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzentwurfs hätte man folgende Handlungsmöglichkeiten:

- a) Wechsel zu einem Direktvermarkter (s.o.)  
--> zumindest bei kleinen Anlagen unwirtschaftlich
- b) Weiterbetrieb wie bisher, d.h. Volleinspeisung des erzeugten Stroms ohne technische Änderungen gegen Vergütung zum sehr geringen Marktwert (aktuell ca. 3,8 Cent pro kWh)  
--> je nach Kalkulation (Aufwand für Versicherung, Reparaturen) unwirtschaftlich
- c) Umstellung auf Eigenverbrauch und Einspeisung des Überschussstroms (gegen geringen Marktwert), unter der Bedingung, dass man einen - erheblich teureren! - Smart Meter einbaut  
--> zumindest bei kleinen Anlagen und wenig Eigenverbrauch unwirtschaftlich
- d) Umstellung auf Eigenverbrauch und Einspeisung des Überschussstroms ohne Einbau eines Smart Meters  
--> gesetzeswidrige "Schwarzeinspeisung", --> Strafzahlung (Pönale) an den Netzbetreiber
- e) Umstellung auf Eigenverbrauch und keine Einspeisung des Überschussstroms, wofür man eine entsprechende Abregelung und vermutlich auch einen neuen Wechselrichter benötigen wird  
--> wegen hoher Investitionskosten unwirtschaftlich
- f) vollständige Trennung der Anlage vom Netz und anderweitige Verwendung des Stroms (z.B. für Warmwasser und Beheizung)
- g) Abbau der Ü 20-Anlage (ggf. mit Verkauf der Komponenten) und ersatzweise Bau einer neuen, leistungsstärkeren PV-Anlage (Repowering)

## Hinweis:

**Die meisten Betreiber von Ü20-Anlagen wünschen sich d).**

**Die Solarfreunde setzen sich daher dafür ein, dass die technisch nicht erforderliche Smart Meter-Pflicht für diese Anlagen entfällt. Auch der Bundesrat hat die ersatzlose Streichung der Smart Meter-Pflicht gefordert.**

**Wenn ihr dies auch so seht, schreibt bitte umgehend (bis Mitte Dezember) den Bundestagsabgeordneten von CDU, CSU und SPD! Nach unserer Einschätzung kann der Gesetzentwurf nur durch Druck von den Betroffenen noch korrigiert werden.**